

3. 116. a (3) Nr. 1635.
Concurs-Kundmachung.

Bei der k. k. m. sch. Finanz-Landes-Direction sind zwei Kanzlei-Assistentenposten mit dem Jahresgehälte von Dreihundert Gulden in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Dienststellen, oder um die hiedurch in Erledigung kommenden Kanzlei-Assistentenstellen bei einer Bezirks-Verwaltung, mit dem Gehälte von 300 fl. oder 250 fl., haben ihre mit den vorgeschriebenen Nachweisungen versehenen Gesuche längstens bis 6. März 1852 im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Finanz-Landes-Direction einzubringen, und in diesen Gesuchen anzugeben, ob und mit welchen Beamten der Finanz-Landes-Direction oder der ihr unterstehenden Bezirks-Verwaltungen verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. m. sch. Finanz-Landes-Direction. Brünn am 6. Februar 1852.

3. 117. a (3) Nr. 1634.
Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der ungarischen Finanz-Landes-Direction sind mehrere Concipisten-Stellen mit dem Jahresgehälte von 700 fl., und im Falle einer graduellen Vorrückung von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, unter Nachweisung ihres Alters, der zurückgelegten juristisch-politischen Studien, ihrer Sprachkenntnisse, dann ihrer bisherigen Verwendung längstens bis 10. Februar l. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Ofen zu leiten.

Ofen am 10. Jänner 1852.

3. 109. a (3) Nr. 1593.

Im Bereiche der k. k. dalmat. Finanz-Landes-Direction sind sechs Adjuten jährlicher Dreihundert Gulden für Concepts-Practikanten zu verleihen, wofür der Concurs bis 10. März 1852 eröffnet wird.

Die Bewerber haben ihre dießfälligen Gesuche hierorts binnen der bezeichneten Frist im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten juristisch-politischen Studien, über die mit gutem Erfolge abgelegten Staatsprüfungen, ihre bisherige Dienstleistung und über ihre tadellose Moralität auszuweisen.

Bewerber, welche nebst der Kenntniß der deutschen auch die der italienischen Sprache besitzen, werden vorzugsweise berücksichtigt werden.

Jenen Concepts-Practikanten, welche aus anderen Provinzen in den Finanzdienst innerhalb des Bereiches dieser Finanz-Landes-Direction übertreten wollen, wird die Vergütung der normalmäßigen Reisekosten zugesichert.

Von der k. k. k. dalmat. Finanz-Landes-Direction.

Triest am 20. Jänner 1852.

Z. 115. a (2) Nr. 1861-232.

IMPERIALE REGIA PREFETTURA DELLE FINANZE PER LA LOMBARDIA.

Avviso di Concorso.

Essendo a conferirsi nelle Provincie Lombarde un posto di Intendente Provinciale delle Finanze col soldo annuo di fior. 2000 oltre l' alloggio, ed in via di risulta un posto simile col soldo di 1800 ovvero di 1600 fiorini, parimente oltre l' alloggio, se ne dichiara aperto il concorso a tutto il giorno 10 del p. v. mese di marzo, entro il qual termine dovranno gli aspiranti presentare o far pervenire a questa Prefettura, col mezzo delle Autorità da cui dipendono le documentate

loro domande, colla dichiarazione se ed in qual grado di parentela o di affinità si trovassero con taluno degl' Impiegati Camerali o di Finanza in Lombardia.

Milano, il 4 febbrajo 1852.

3. 111. a (2) Nr. 3608.
Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche dieser k. k. Finanz-Landes-Direction ist eine provisorische Amts-Offizialen-Stelle für das Rechnungsfach, mit dem Gehälte jährlicher 700 Gulden, in Erledigung gekommen, für welche, und in dem Falle, als eine graduelle Vorrückung eintreten sollte, für eine derlei Stelle mit 600 fl. oder 500 fl. Besoldung der Concurs bis 26. März 1852 ausgeschrieben wird.

Die Bewerber haben ihre dießfälligen Gesuche innerhalb des Concurstermines im vorgeschriebenen Dienstwege an diese k. k. Finanz-Landes-Direction zu leiten, und sich darin über ihr Alter, die zurückgelegten Studien, dann über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Prüfung aus den Gefälls-, Cassa- und Verrechnungs-Vorschriften, ihre bisherige Dienstleistung und Moralität auszuweisen, wie auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten bei dieser Finanz-Landes-Direction, oder den unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 19. Februar 1852.

3. 112. a (2) Nr. 1363.
Concurs-Kundmachung.

Bei der k. k. Landeshauptcasse in Graz ist eine provisorische Amtschreibersstelle mit dem Jahresgehälte von Dreihundert Gulden zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Manipulations-, Cassa- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche bis zum 20. März 1852 im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Landeshauptcasse in Graz zu leiten, und zugleich darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 16. Februar 1852.

3. 102. a (3) Nr. 256.
E d i c t.

Im Nachhange zum dießlandrechtlichen Edicte ddo. 24. December 1851, Z. 2214, wird kund gemacht, daß wegen Mangels an Kauflustigen die in die Concursmasse des Joseph Petsche gehörigen Activforderungen von 163 fl. 43 kr., bei der am 12. Februar d. J. Statt gehaltenen ersten Feilbietung nicht veräußert worden seyen, weshalb zur zweiten Feilbietungs-Tagung am 18. März d. J. unter dem vorigen Anhange geschritten werden wird.

k. k. Landesgericht Neustadt am 14. Februar 1852.

3. 105. a (3) Nr. 508.
Brückenbau-Licitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. General-Baudirection hat mit Erlaß vom 10. Februar 1852, Z. 791/S., die Reconstruction eines Theiles der untern Murbücke zu Graz, bestehend in der Herstellung 3 neuer Pfahlboje und 4 neuen Brückenfeldern sammt übrigen Bestandtheilen, um den adjustirten Kostenbetrag per 9663 fl. 17 kr. C. M. genehmigt.

Ueber diesen Bau wird die Minuendo-Bersteigerung im Amte der steiermärkischen k. k. Landes-Baudirection zu Graz am 23. März

1852 in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr abgehalten werden, der ganze Bau um den adjustirten Betrag per 9663 fl. 17 kr. C. M. ausgeboten und demjenigen überlassen werden, welcher sich zu dem mindesten Anbote herbeiläßt.

Unternehmungslustige werden daher zu dieser Licitations mit dem Bemerken vorgeladen, daß die dieser Bauführung zu Grunde liegenden Behelfe, als: das Preis-Verzeichniß, der summarische Kostenüberschlag, die allgemeinen technischen-administrativen und speziellen Baubedingnisse, dann die bezüglichlichen Pläne in den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr bei der unterzeichneten k. k. Landesbaudirection täglich eingesehen werden können.

Jeder Licitant hat das 5% Badium im Betrage von 483 fl. C. M. unmittelbar vor der Licitations-Verhandlung zu Handen der Commission zu erlegen, — oder auch bei einem öffentlichen Amte zu deponiren, und das hierüber erhaltene Certificat der Licitations-Commission zu übergeben.

Denjenigen Unternehmern, welche nicht Ersteher bleiben, wird das erlegte Badium, oder das übergebene Certificat gleich nach beendeter Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden; — das Badium des Erstehers aber wird zurückbehalten, und derselbe hat, nach der hohen Orts erfolgten Ratification des Licitations-Actes das gelegte Badium mit 5% zu ergänzen, damit sodann eine 10% Caution als Haftung für die übernommenen Arbeiten deponirt bleibe.

Diejenigen Unternehmungslustigen, welche bei der öffentlichen Licitations aus was immer für Ursachen zu erscheinen verhindert sind, können sich entweder durch einen Bevollmächtigten, welcher sich bei der Licitations-Commission mit einer von seinem Machtgeber ausgestellten gesetzlichen Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen, oder auch vor und bis zur Eröffnung der mündlichen Versteigerung an die dießfällige Commission, gehörig versiegelte, und mit dem geschnitzten 15 kr. Stempel versehene Offerte portofrei einbringen.

Während und nach der mündlichen Versteigerung werden jedoch keine Offerte angenommen.

In einem solchen Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerten, so wie die angebotene Summe mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben, dann das 5% Badium selbst, oder aber ein amtliches Certificat über den erfolgten Erlag desselben bei einer öffentlichen Cassa, beigelegt und ausdrücklich erklärt werden, daß der Bauwerber die der Licitations-Verhandlung zu Grunde liegenden Bedingungen genau kenne, und sich denselben ohne Vorbehalt unterwerfe.

Auf Offerte, welche diesen Anordnungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die einlangenden Offerte werden mit dem fortlaufenden Nummerus bezeichnet, und erst nach Abschluß der mündlichen Licitations in dieser Reihenfolge eröffnet.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der mündliche den Vorzug, bei gleichen schriftlichen aber jenes Offert den Vorrang, welches früher der Versteigerungs-Commission überreicht wurde.

Von der k. k. steierm. Landes-Baudirection. Graz den 21. Februar 1852.

3. 120. a (1) Nr. 404.

Kundmachung der ersten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen im Betrage von 885 fl. C. M.

Bermög Testamentes der Elisabeth Freiin v. Salvay, gebornen Gräfin v. Duval, ddo.

Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterin und ihres Gemals, unter die wahrhaft Bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile bloß unter nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an die hohe k. k. Statthalterei des Herzogthums Krain gerichteten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungsinteressenbetrage pr. 885 fl. in der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei im Bischofshofe binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse genau darzustellen, ihr Einkommen ohne Rückhalt nachzuwei-

sen, die allfällige Anzahl ihrer unverfögten Kinder, oder sonst drückende Armuthsverhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungsinteressen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 2. März 1852.

3. 276. (1)

Bezirks-Chirurgen-Stelle.

Die Stelle eines diesseitigen Bezirks-Chirurgen in Suchen, mit einer jährlichen Löhnung von 84 fl. aus der Bezirkskasse, ist in Erledigung. Diejenigen Chirurgen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis 20. März d. J. hieher zu überreichen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee am 20. Februar 1852.

3. 251. (1)

E d i c t.

Nr. 1320.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Stein wird bekannt gemacht, daß es von der mit gerichtlichem Bescheide vom 16. December 1851, Z. 6310, bewilligten, und auf den 28. Februar, 29. März und 29. April l. J. angeordneten executiven Feilbietung des Hauses Nr. 26 zu Stein sein Abkommen habe.

K. k. Bezirksgericht Stein am 24. Februar 1852.

Der k. k. Bez. Richter:

K o n i c h e g g.

3. 268. (1)

E d i c t.

Nr. 2270.

Von dem getertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Daß über Einschreiten des Hrn. Dr. Blasius Ovjiac, Curators der minderjährigen Maria und Josepha Jpavič, ddo. 24. l. M., Z. 2270, die zu dem Barbara von Wiederkhern'schen Verlasse gehörige Realität, als: das zu Udmath sub H. Nr. 22 gelegene, im Grundbuche der vormaligen Pfarrgült St. Peter außer Laibach sub Urb. Nr. 37 vorkommende Haus, bestehend zu ebener Erde aus 4 gewölbten Zimmern, einem gewölbten Vorhause, einer gewölbten Küche, einem gewölbten Magazine und Getreidekasten, einer Stallung auf 8 Pferde, einem großen gemauerten Magazine, 1 großen gewölbten Keller, 1 Dreschennne, 1 Meierstallungsbehältnisse und 1 Harpe von 11 Fenstern, am 5. März l. J., Vormittags von 9 Uhr auf Ein Jahr, d. i. von Georgi 1852 bis hin 1853, öffentlich verpachtet werden wird.

Sämmtliche Pachtlustige werden hierzu mit dem Besage eingeladen, daß die Pachtbedingungen bei der Tagssagung in loco werden bekannt gemacht werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 26. Februar 1852.

3. 273. (1)

E d i c t.

Nr. 820.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit denen unbekannt wo befindlichen Mina Kregar, Michael Keische, Elisabeth Bauerza und Franz Gollnar, und ihren allfälligen, ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern bekannt gegeben.

Es habe Paul Escherne von Rudnik die Klage auf Anerkennung der Verjährung der, auf seiner im Grundbuche der Landeshauptmann'schen Gült sub Urb. Nr. 119 vorkommenden Kasse hastenden Einposten, und zwar: der am 5. September 1791 intabulirten, der Mina Kregar, verehel. Adlin, aus dem Heirathsvertrage vom 29. August 1791 gebührenden 101 fl.; der dem Michael Keische aus dem Schulscheine vom 12. August, intab. 7. September 1791, gebührenden 100 fl.; der, der Elisabeth Bauerza aus dem Schulscheine ddo. 23. Mai, intabulirt 3. Juni 1798 gebührenden 50 fl., endlich der am 6. September 1808 auf Namen des Franz Gollnar im Executionswege intabulirten 100 fl. — bei diesem Gerichte angebracht, und es sey zu ihrer Vertretung bei der in dieser Rechtsache auf den 1. Juni d. J. angeordneten Verhandlungstagssagung Paul Laibach von Rudnik als Curator aufgestellt worden. Der Beklagten liegt demnach ob, bei dieser Tagssagung entweder persönlich zu erscheinen, oder einen Vertreter zu ernennen und ihn diesem Gerichte bekannt zu machen, oder dem vom Gerichte aufgestellten Curator ihre allfälligen Behelfe sowieso an die Hand zu geben, als widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator allein verhandelt wird.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 1. Februar 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

H e i n r i c h e r.

Nr. 1779.

3. 255. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gegeben, daß am 18. März und am 1. April d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, am Hauptplatze im Hause Nr. 312 im 2. Stockwerke die öffentliche Feilbietung beweglicher Sachen Statt finden wird.

Von an Kauflustige mit dem Anhang die Besichtigung geschieht, daß die Fahrnisse bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzwert pr. 103 fl. 11 kr., bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden. Laibach am 23. Februar 1852.

3. 119. a (1)

Nr. 653.

Picitations-Kundmachung.

Wegen Beschaffung der nachfolgend specificirten Brückenbauhölzer zur Savebrücke bei Agram,

im Wege der von den hierauf reflectirenden Unternehmungslustigen bei der k. k. kroat.-slav. Landes-Baudirection zu Agram einzureichenden schriftlichen Offerte.

Diese Lieferung bestehet in

a.	20	Stämme,	jeder	3 ⁰ —3'—0"	lang,	14"	breit	und	14"	hoch,	
b.	150	dto	dto	10 ⁰ —0'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
c.	40	dto	dto	3 ⁰ —3'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
d.	90	dto	dto	8 ⁰ —0'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
e.	30	dto	dto	6 ⁰ —3'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
f.	10	dto	dto	5 ⁰ —3'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
g.	5	dto	dto	4 ⁰ —3'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
h.	40	dto	dto	6 ⁰ —3'—0"	dto	10"	dto	dto	10"	dto	
i.	40	dto	dto	3 ⁰ —3'—0"	dto	10"	dto	dto	10"	dto	
k.	70	dto	dto	1 ⁰ —4'—0"	dto	10"	dto	dto	10"	dto	
l.	100	dto	dto	7 ⁰ —0'—0"	dto	6"	dto	dto	6"	dto	
m.	100	Stück	2 ⁰ —4'—0"	länge,	4"	dicke,	12"	breite	Pfosten	von Eichenholz,	
n.	2	Stück	Mittelbaumpfosten	a 6 ⁰ —4'—0"	lang,	4"	dicke	und	12"	breit	von Eichenholz,
o.	9	Stämme,	jeder	11 ⁰ —0'—0"	lang,	12"	breit	und	12"	hoch,	
p.	12	dto	dto	9 ⁰ —0'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
q.	2	dto	dto	6 ⁰ —3'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
r.	18	dto	dto	6 ⁰ —2'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
s.	18	dto	dto	4 ⁰ —5'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
t.	36	dto	dto	4 ⁰ —0'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
u.	18	dto	dto	3 ⁰ —5'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
v.	18	dto	dto	2 ⁰ —5'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
x.	10	dto	dto	2 ⁰ —3'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
y.	36	dto	dto	2 ⁰ —2'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
z.	18	dto	dto	1 ⁰ —3'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
aa.	30	dto	dto	2 ⁰ —0'—0"	dto	12"	dto	dto	12"	dto	
bb.	30	dto	dto	7 ⁰ —0'—0"	dto	8"	dto	dto	9"	dto	
cc.	70	dto	dto	6 ⁰ —0'—0"	dto	8"	dto	dto	9"	dto	

Entweder von Eichen, Lärchen- oder Fichtenholz.

Von Fichtenholz.

Diejenigen Unternehmer, welche auf vorstehende Holzlieferung einzugehen gedenken, haben ihre schriftlichen Offerte, auf einen 15 kr. Stämpelbogen verfaßt, längstens bis 20. März 1852 bei obbesagter Landes-Baudirection einzusenden, und sich über folgende Punkte ganz bestimmt auszusprechen:

- 1) daß sie sich verpflichten, diese Holzlieferung genau nach obangegebenen Dimensionen aus vollkommen gesundem, vierkantig zugerichteten, weder gespaltenen noch ästigen, zu rechter Zeit gefällten Kernholz, in welcher letzterer Beziehung derjenige Unternehmer, welchem die Holzlieferung zugesprochen wird, sich mit einem bezirksobrigkeitlichen Certificate ausweisen muß, bei obgedachter Brücke auf den ihm vom Agramer k. k. Baubezirk angewiesenen Ablagerungsorte beizustellen.
- 2) Die alternativen Preise, je nachdem der Unternehmer die angegebenen Holzquantitäten aus Eichen-, Lärchen- oder Fichtenholz, oder aber in jeder dieser Holzsorten zu liefern in der Lage ist, sind hiernach für die eine und die andere Holzgattung separat, der größern Deutlichkeit wegen mit Buchstaben ausgeschrieben, ersichtlich zu machen.
- 3) Bis wann der Unternehmer diese Holzlieferung vollständig beizuschaffen vermag, wo-

bei jedoch der längste Termin für die vollständige Ablieferung bis Ende Mai 1852 festgesetzt wird.

- 3) Hat jeder Dfferent seinem Offert, zum Beweise, daß es ihm Ernst damit sey, falls über dessen Anbote die höhere Genehmigung erfolgt, den rechtskräftigen Contract abzuschließen, ein Badium von Eintausend Gulden G. M. in barem Gelde, oder aber hierfür die legale Bestätigung, daß derselbe dieses Badium bei seinem Bezirksgerichte oder sonst einer öffentlichen Casse hinterlegt hat, beizuschließen, welches denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, nach erfolgter höherer Entscheidung sogleich zurückgestellt, von dem Erstehet aber in die nach dem Erstehungsbetrage sich ergebende 10% Caution eingerechnet wird.

Dem Erstehet steht es übrigens frei, diese Caution entweder in barem Gelde, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, oder durch Grundbuchsätze, die bereits auf Lieferung lauten, oder endlich durch legale Haftungsbekunden zu leisten.

K. k. kroatisch-sloven. Landes-Baudirection. Agram den 20. Februar 1852.